

Lesefassung der
Entwässerungsabgabensatzung

unter Berücksichtigung der 12. Änderungssatzung

Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Emlichheim vom 30.11.1992, zuletzt geändert durch die Satzung vom 20.12.2018

Der Rat der Samtgemeinde Emlichheim hat aufgrund der §§ 6 ff., 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), §§ 1 bis 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (NdsAGAbwAG) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

Die Samtgemeinde betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
- b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
- c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung

nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung vom 05.12.2012.

Die Samtgemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeiträge),
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage für Schmutzwasser (Schmutzwassergebühren),
- c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung
- d) Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse an die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage.

Abschnitt II

§ 2

Grundsatz

- (1) Die Samtgemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Die Abwasserbeiträge decken nicht die Kosten für die Grundstücksanschlüsse an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, wenn
 - a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) sie – ohne dass für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist – nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Samtgemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn sie nicht Bauland im Sinne des Absatzes 1 sind, aber tatsächlich an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wurden.
- (3) Grundstück ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4

Beitragsmaßstab - Schmutzwasser –

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.

Bei dessen Ermittlung werden für das erste Vollgeschoss 25% und für jedes weitere Vollgeschoss 15% sowie in Kerngebieten für das erste Vollgeschoss 50% und für jedes weitere Vollgeschoss 30% der Grundstücksfläche angesetzt.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,20 m – bei industriell genutzten Grundstücken 3,50 m – Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.

(2) Als Grundstücksfläche gilt

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinaus reichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die sich die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen,
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze oder im Falle c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,
- e) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze –nicht aber Friedhöfe-) 75% der Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan Friedhofsnutzung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2.
- g) bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,15.

In den Fällen f) und g) wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die Baumassenzahl bzw. die höchst zulässige Gebäudehöhe geteilt durch 3,5 auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - d) die Zahl der tatsächlichen oder sich nach Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach b) überschritten werden,
 - e) soweit kein Bebauungsplan besteht
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse (§ 34 BauGB),
 - f) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festgesetzt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und / oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Wert nach a) oder b).
 - g) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze und Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (4) Auf Grundstücke im Bereich von Satzungen nach § 4 Abs. 4 Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz sind, wenn für sie die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist, die Vorschriften dieser Satzung über beplante Gebiete, und wenn für sie keine Vollgeschosszahl festgesetzt ist, die Vorschriften dieser Satzung über unbeplante Gebiete im Innenbereich (§ 34 BauGB) anzuwenden.

-Niederschlagswasser-

- (5) Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der Fläche berechnet, die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl ergibt (zulässige Grundfläche).
- (6) Für die Ermittlung der maßgeblichen Grundstücksfläche gilt Abs. 2.
- (7) Als Grundflächenzahl gelten
 - 1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,

2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder eine Grundflächenzahl darin nicht festgesetzt ist, die folgenden Werte:

a) Kleinsiedlungsgebiete	0,2
b) Wohn-, Dorf- und Mischgebiete	0,4
c) Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete gem. § 11 Baunutzungsverordnung	0,8
d) Kerngebiete	1,0
e) selbständige Garagen- und Einstellplatz- grundstücke	1,0
f) Sportplatzgrundstücke	0,8
g) Friedhofsgrundstücke	0,2
h) Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB)	0,15.

Die Gebietseinordnung richtet sich für Grundstücke,

- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
- (8) Auf Grundstücke im Bereich von Satzungen nach § 4 Abs. 4 Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz sind, wenn für sie eine Grundflächenzahl festgesetzt ist, die Vorschriften dieser Satzung über beplante Gebiete, und wenn für sie keine Grundflächenzahl festgesetzt sind, die Vorschriften dieser Satzung über unbeplante Gebiete im Innenbereich (§ 34 BauGB) anzuwenden.

§ 5

Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz für die Herstellung der Abwasseranlagen beträgt beim

1. Schmutzwasser	8,20 €/ m ²
2. Niederschlagswasser	1,50 €/ m ²

(2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 6

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der jeweiligen Abwasseranlage vor dem Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluß der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

§ 8

Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 9

Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10

Ablösung

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III

Schmutzwassergebühr

§ 11

Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage werden Benutzungsgebühren (Schmutzwassergebühren) in Bezug auf die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.
- (2) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage werden Benutzungsgebühren (Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes) erhoben, soweit die Samtgemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist bzw. der Inhalt dieser Anlagen der Kläranlage zugeführt wird. Die Gebühr umfasst nicht den Transport des Schmutzwassers.

§ 12

Gebührenmaßstab

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermesser ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Die Berechnung des Wasserverbrauchs erfolgt auf der Grundlage der Angaben des für den Wasserbezug zuständigen Unternehmens.
- (4) Hat ein Wassermesser nicht oder nicht richtig angezeigt, wird die Wassermenge von der Samtgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Die Wassermenge nach Abs. 2 b hat der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde für den abgelaufenen Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wassermesser nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Samtgemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn sich diese auf andere Weise nicht ermitteln lassen.

- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt, soweit sie im Kalenderjahr 10 m³ übersteigen.
- (7) Gebührenmaßstab für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung ist 1 m³ Fäkalschlamm / Abwasser aus Kleinkläranlagen bzw. abflusslosen Sammelgruben, welches der Kläranlage zugeführt wird.

§ 13

Gebührensätze

- (1) Die Schmutzwassergebühr für die zentrale Abwasserbeseitigung beträgt 2,22 € je m³.
- (2) Die Gebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung beträgt
 - a) Für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen 31,59 € je m³
 - b) Für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben 1,43 € je m³.

§ 14

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dingliche Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 15

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder dieser Anlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet.
- (2) Die Gebührenpflicht für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung entsteht bei bestehenden Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch die Samtgemeinde und im Übrigen mit der Inbetriebnahme der Abwasseranlagen. Sie erlischt, sobald die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Samtgemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 16

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

- (2) Weicht die Ableseperiode für den Wasserverbrauch vom Kalenderjahr ab, so gilt diese als Erhebungszeitraum.

§ 17

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht wird durch einen Gebührenbescheid der Samtgemeinde geltend gemacht. Die Benutzergebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Die Gebühren sind zu den in der Zahlungsaufforderung bezeichneten Fälligkeitsterminen zu entrichten.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Schmutzwassergebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02, 15.05, 15.08. und 15.11. des laufenden Kalenderjahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach der Abwassermenge des vorausgegangenen Erhebungszeitraumes festgesetzt.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so werden die Abschlagszahlungen nach der vorrausichtlichen Jahresgebühr festgesetzt.
- (4) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15.02. des folgenden Jahres fällig. Abschlusszahlungen nach Erlöschen der Gebührenpflicht (§ 15) werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig. Überzahlungen werden verrechnet.
- (5) Die Gebühr für die Übernahme von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Fäkalabwasser aus abflusslosen Sammelgruben wird unmittelbar nach Durchführung erhoben-

Abschnitt IV

§ 18

Erstattungsanspruch

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse an die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen sind der Samtgemeinde nach Einheitssätzen zu erstatten.

Die Einheitssätze betragen für

a) Schmutzwasseranschlüsse

- | | |
|---|------------|
| aa) die Herstellung der Hausanschlussleitung
je lfdm. Anschlussleitung | = 100,00 € |
| bb) die Herstellung des Anschlusschachtes
(Prüf- und Übergabeschacht) pauschal | = 500,00 € |

b) Regenwasserkanalisationsanschlüsse

Die Herstellung der Hausanschlussleitungen
je lfdm. Hausanschlussleitung = 77,00 €

Für die Berechnung des Erstattungsbetrages für die Herstellung der Hausanschlussleitungen wird bestimmt, dass die öffentlichen Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend gelten. Die ermittelte Länge der Hausanschlussleitung ist auf volle 0,10 m abzurunden.

- (2) Die bei der Erneuerung, Veränderung, Beseitigung oder Unterhaltung eines Hausanschlusses und die bei der Herstellung eines zusätzlichen Hausanschlusses entstehenden Kosten sind der Samtgemeinde in tatsächlicher Höhe zu erstatten.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) §§ 6, 9 und 10 gelten entsprechend.

Abschnitt V

§ 19

Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Samtgemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 20

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Samtgemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 19 Abs. 1 Auskünfte nicht erteilt,
2. § 20 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht anzeigt,
3. § 20 Abs. 2 die Anzeige über Anlagen auf dem Grundstück, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, unterlässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 22

Übergangsvorschrift

Die Beitragspflicht für die Niederschlagswasserkanalisation für Anlagen, die zwischen dem 01.02.1974 und dem 31.12.1983 fertiggestellt wurden, entsteht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung. Dies gilt auch für Anschlüsse, die ohne Wissen der Samtgemeinde Emlichheim hergestellt wurden.

§ 23

Inkrafttreten

Ursprungssatzung mit den Abschnitten I, II, und IV trat rückwirkend zum 01.01.1988; ansonsten 11.12.1992, in Kraft.

1. Änderungssatzung trat am 01.01.1994 in Kraft,
2. Änderungssatzung trat rückwirkend zum 01.01.1988 in Kraft,
3. Änderungssatzung trat am 01.01.1995 in Kraft,
4. Änderungssatzung trat am 01.01.1996 in Kraft,
5. Änderungssatzung Art. I trat am 01.01.1996, Art. II trat am 01.01.1997 in Kraft,
6. Änderungssatzung trat am 01.01.1998 in Kraft,
- Euroanpassungssatzung trat am 01.01.2002 in Kraft,
7. Änderungssatzung trat am 01.01.2003 in Kraft
8. Änderungssatzung trat am 01.01.2006 in Kraft.
9. Änderungssatzung trat am 01.01.2011 in Kraft.
10. Änderungssatzung trat am 01.01.2013 in Kraft.
11. Änderungssatzung trat am 01.01.2015 in Kraft.
12. Änderungssatzung trat am 01.01.2019 in Kraft.